

Friedrich Franz II., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Strelitz, Großherzog

Reglement für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten vom 1. August 1872 : nebst den bis zum 1. October 1882 dazu ergangenen abändernden Bestimmungen

Parchim: Druck von H. Wehdemann, 1882

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1930268769>

Druck Freier  Zugang



Reglement

für die baulichen Einrichtungen
in den Städten und Vorstäd-
ten (i. Aug. 1892.)

1882.

Mkl K

4512

42116

Melbg. k.

4512

Reglement
für
die baulichen Einrichtungen
in den
Städten und Vorstädten

vom 1. August 1872

nebst den bis zum 1. October 1882
dazu ergangenen abändernden Bestimmungen.

Parchim,
Druck von H. Wehdemann.
1882.



Wir Friedrich Franz,
von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,
auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock
und Stargard Herr etc.

Geben hiemit zu vernehmen, daß Wir, nachdem eine Revision des mit den Neuen Gesetzen der Brandversicherungs-Gesellschaft für die Städte der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz unterm 23. Juni 1866 bestätigten Reglements für die baulichen Einrichtungen in den zu dieser Brandversicherungs-Gesellschaft vereinigten Städten nebst Vorstädten erforderlich geworden ist, das aus den bezüglichlichen Verhandlungen hervorgegangene neue

Reglement für die baulichen Einrichtungen
in den Städten und Vorstädten,

wie solches hieneben geheftet, auch in gleichlautender Abschrift zu den Acten Unseres Ministerii des Innern zurückbehalten ist, allen Inhalts kraft dieses landesherrlich genehmigt und bestätigt haben, also und dergestalt, daß dasselbe völlig verbindliche Kraft haben, mithin von Allen, welche es angeht, fest und unverbrüchlich gehalten werden soll.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.
Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.
Schwerin, am 1. August 1872.

Friedrich Franz.
(L. S.)

Wegell.

Landesherrliche Bestätigung
des
Reglements für die baulichen Einrichtungen
in den Städten und Vorstädten.

Wir Friedrich Wilhelm,
von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,
auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock
und Stargard Herr etc.

Thun kund hiemit: daß Wir, nachdem eine Revision des mit den neuen Gesetzen der Brandversicherungs-Gesellschaft für die Städte der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz unterm 12. Juli 1866 bestätigten Reglements für die baulichen Einrichtungen in den zu dieser Brandversicherungs-Gesellschaft vereinigten Städten nebst Vorstädten erforderlich geworden ist, das aus den bezüglichlichen Verhandlungen hervorgegangene neue

Reglement für die baulichen Einrichtungen
in den Städten und Vorstädten,

wie solches hieneben geheftet, auch in gleichlautender Abschrift zu den Acten Unserer Landesregierung zurückbehalten ist, allen Inhalts kraft dieses landesherrlich genehmigt und bestätigt haben, also und dergestalt, daß dasselbe völlig verbindliche Kraft haben, mithin von Allen, welche es angeht, fest und unverbrüchlich gehalten werden soll.

Urkundlich unter Unserer Landesregierung
Siegel und Unterschrift.

Datum Neustrelitz, 13. August 1872.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

Grossherzoglich Meckl. Landes-Regierung.

W. H. v. Hammerstein.

Landesherrliche Bestätigung
des

Reglements für die baulichen Einrichtungen
in den Städten und Vorstädten.

§. 1.

Außenwände und Giebel der Gebäude müssen gemauert oder gekleimt oder in Pisebau aufgeführt sein. Wände und Giebel der Gebäude.

*) Für die Zukunft ist bei Aufführung eines Gebäudes die Ausgangs rechts gelegene Seitenwand bis in die Spitze des Giebels massiv (nicht aus Luftsteinen) mindestens 24 Centimeter stark herzustellen.

Zur Wandbekleidung sind Dachziegel, Schiefer, Metallplatten, Dachpappe zulässig. Wandbekleidungen.

Offene Dach- und Giebelauken, sowie offene Dachluken, Decknungen und Kreuzlöcher sind unzulässig. Außen, Dachluken.
Die Dachluken, Decknungen und Kreuzlöcher sind nur dann gestattet, wenn sie mit Glas, Holz oder dichtem Drahtgitter verschließbar sind.

§. 2.

1) Alle Gebäude sowie offene Schuppen und Bedachungen. dergl. müssen mit Steinen, Schiefer, Metall, Glas, Asphalt, Filz, Pappe oder nach Dornischer Methode gedeckt sein. Strohpuppen unter den Dachpfannen sind verboten.

**) Die Bedachung mit Pappe ist an die Bedingung geknüpft, daß die Steigung des Daches nicht mehr als 17 Centimeter auf 1 Meter horizontal beträgt, der Dachfläche schließlich ein Ueberzug von Theer und

*) Abgeändert cf. Anhang sub Nr. 1.

**) Abgeändert cf. Anhang sub Nr. 2.

Steinkalk gegeben und sie dann mit gereinigtem Kies so bestreut wird, daß der Theerüberzug vollständig damit gesättigt, das Dach also incrustirt wird.

2) Für die Vorstädte gilt die Bestimmung sub 1 nur bei Neubauten.

3) Kirchen, welche selbst oder deren Thürme mit Spänen gedeckt sind, können nicht aufgenommen werden, und müssen wenigstens mit Blitzableitern hinreichend versehen sein, so lange für deren Bedachung mit Metall oder Stein nicht gesorgt ist, wenn die Stadt, worin sie sich befinden, receptionsfähig sein soll.

§. 3.

Thüren zu
den Ställen.

1) Von der Küche aus dürfen keine Thüren direct in die Ställe führen.

Zäune und
Hafelwerke.

2) Geflochtene Zäune und Hafelwerke sind in den Städten und Vorstädten regelmäßig nicht zu dulden, und nur dann gestattet, wenn sie vom Hofe feldwärts laufen, keine Gebäude mit einander verbinden und im Nothfalle leicht fortzuschaffen sind.

Blech oder
Metall vor den
Feuerungen.

3) Der Fußboden vor den Windöfen, Feuerherden, oder sonstigen Feuerungen ist in einer Breite von mindestens 36 Centimeter mit Metall oder Steinen zu belegen, falls derselbe nicht durch einen umrandeten metallenen Ofen-Vorsetzer geschützt ist.

Eiserne Ofen

4) Eiserne Ofen müssen überall von unverblendetem Holzwerke mindestens 70 Centimeter, von verblendetem Holzwerke 40 Centimeter entfernt sein.

Dachrinnen.

5) Neue Dachrinnen dürfen nicht von Holz angefertigt werden.

§. 4.

Schornsteine sind im Innern rechtwinkelig oder Schornsteine. freisrund aufzuführen und auf Erdgrund, Mauerwerk oder auf massivem Gewölbe zu gründen.

1) Die Wangen derselben müssen aus ausgebrannten Steinen und mindestens $\frac{1}{2}$ Stein gemauert und voll ausgefugt sein. Das Aufsetzen der Steine in die hohe Kante ist verboten.

2) Die Schornsteine müssen aus dem Dache gezogen sein, und müssen das Dach, wenn sie gerade durch die Dachfirst treten, um mindestens 20 Centimeter, an anderen Stellen des Daches aber dasselbe um mindestens 40 Centimeter überragen und zwar diese Höhe nach der kurzen Seite bemessen.

3) Oberhalb der Ausmündung der Schornsteine darf sich kein Holzwerk befinden, und seitwärts höher oder in gleicher Höhe mit derselben muß es wenigstens 1,4 Meter davon entfernt bleiben.

4) Sogenannte Wölfe und Schwibbögen sind nicht zulässig.

§. 5.

Steigbare Schornsteine dürfen nur in einer inneren Weite von mindestens 43 Centimeter aufgeführt werden. Steigbare Schornsteine.

§. 6.

1) Enge Schornsteine dürfen in innerer Weite nicht enger als 14 Centimeter und nicht weiter als 29 Centimeter sein. Sind dieselben mit glasurten Thonröhren ausgefüllt, so darf die innere Weite der Fütterung nicht weniger als 10 Centimeter betragen. Enge Schornsteine.

Schleifen der
engen Schorn-
steine.

2) Enge Schornsteine dürfen nur auf massiven Mauern oder Bogen oder auf eisernen Unterlagen geschleift werden; die Neigungswinkel, welche unter 45° nicht betragen dürfen, sind gehörig abzurunden.

Entfernung d.
nachbarlichen
Grundstücke
und des
Holzwerkes.

3) Alles Holzwerk und die nachbarlichen Grundstücke müssen mit Einschluß der Wangenstärke 24 Centimeter von dem Innern des engen Schornsteins entfernt bleiben. In denjenigen Fällen, in welchen das Holzwerk nicht volle 24 Centimeter von dem Innern entfernt ist, muß eine in Lehm anzudrückende Verblendung aus 1 Dachsteinstärke angebracht werden. Eine Ausnahme hievon bilden allein Dachlatten, Fußbodenbretter und Fußbodenleisten, welche in allen Fällen unmittelbar an den Schornstein anstoßen dürfen.

Reinigungs-
öffnungen.

4) Enge Schornsteine dürfen im Innern keine Vorsprünge haben, und sind an der Basis sowie oben in der Nähe des Dachfirstes, und wenn sie geschleift sind, jedenfalls auch da, wo sie die senkrechte Richtung verlassen, mit Reinigungsöffnungen zu versehen. Diese Oeffnungen sind durch eiserne Thüren oder Schieber oder durch Blechkapseln mit überragendem Falze zu verschließen.

Anlegung und
Ausbrennen.

5) Bei der Anlegung und dem Ausbrennen sind strenge die Vorschriften der Verordnung vom 7. April 1857 zu beobachten, und wird namentlich hervorgehoben, daß für die Anlegung eines engen Schornsteines die Vorlage des Baurisses in doppelter Ausfertigung beim Magistrate und dessen Genehmigung erforderlich ist.

§. 7.

Rauchrohre.

1) Rauchrohre von Defen und anderen Feuerungsanlagen dürfen nur aus Gußeisen, Eisenblech, oder aus

gebranntem Thon (Ziegeln, Kacheln, Thonröhren) bestehen.

Sie müssen allenthalben mindestens 28 Centimeter von jedem Holzwerke entfernt bleiben, und dürfen nur auf massivem Mauerwerke oder auf eisernen Unterlagen ruhen.

Das Ziehen freiliegender Rauchröhren in Räumen, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, ist nicht gestattet.

2) Die Rauchrohre müssen in einen Schornstein ^{Ausmündung.} ausmünden, und dürfen nie seitwärts durch die Umfassungswand ins Freie geführt werden.

§. 8.

Bei Seifensiedereien, Lichtziehereien, Branntwein- ^{Besonders} brennereien und ähnlichen Anlagen muß: ^{feuergefährl.} ^{Anlagen.}

- a. das Innere des Betriebsraumes vom Fußboden bis zur Decke mindestens 3 Meter hoch, auch der Fußboden, wenn er nicht aus dem Erdboden gebildet wird, mit Steinen, Cement oder einem anderen feuerficheren Materiale ausgelegt sein, und bei nicht massiven Wänden das Holzwerk der inneren Wände mit einer $\frac{1}{2}$ Stein starken Mauer verblendet sein,
- b. die Feuerung mit massiven $1\frac{1}{2}$ Stein dicken Wänden umgeben werden,
- c. von dem Zugange zur Feuerung ist der Siede- resp. Destillationsraum durch eine zwischen befindliche, mindestens 24 Centimeter hohe Schwelle so abzusperren, daß durch sie die in jenem Raume etwa ausgeflossene Masse an dem Zuflusse zur Feuerung gehindert wird,

- d. der Schornstein muß mindestens 1 Stein starke Wangen haben und senkrecht, nicht geschleift aus dem Dache führen. In der Höhe der Balkenlage ist ein eiserner Schieber wagerecht anzubringen, durch welchen nöthigenfalls das Innere des Schornsteins völlig abgesperrt werden kann,
- e. die Außenseite des Schornsteins oder des mindestens 1 Stein starken Feuer-Canals muß mindestens 28 Centimeter von allem Holzwerk entfernt bleiben,
- f. Balkenkeller dürfen unter diesen Betriebsräumen nicht sein,
- g. die Kessel, in welchen fettige Substanzen gekocht werden, müssen mit eisernen Deckeln versehen sein, welche darüber an eisernen und zum Herunterlassen eingerichteten Ketten hängen, und welche heruntergelassen die obere Oeffnung des Deckels schließen.

§. 9.

Brauereien.
Apotheken.

Aus dem vorherigen Paragraphen gelten für Brauereien die Bestimmungen sub b. d. und e. und für die Laboratorien der Apotheken die Bestimmung sub a.

§. 10.

Cichorien-
darren.

Für Cichoriendarren gelten die Vorschriften des §. 8. a. b. d. e. mit der weiter hinzukommenden Bestimmung, daß die gebrannte Masse nur in Räumen von massiven oder mit $\frac{1}{2}$ Stein verblendeten Wänden und nicht auf hölzernen Fußböden aus den Brennern ausgeleert werden darf.

Malzdarren.

Malzdarren sind mit einer 2 Stein starken Mauer

zu umgeben, in welcher sich kein Holzwerk so wenig im Ringe als im Fuße befinden darf.

Im Uebrigen gelten auch für Malzdarren rückfichtlich des Schornsteines, der Feuerungsanlage und des Innern der Darrstube die Bestimmungen im §. 8. a. b. d. e. mit Ausnahme jedoch der Bestimmung wegen der Höhe, indem für die Darrstube keine bestimmte Höhe erforderlich ist.

§. 11.

Töpferöfen sind nachstehend zu construiren:

Töpferöfen.

- 1) Wenn der Ofen nicht in einem massiven, sondern nur in einem Gebäude von Holzwerk steht, müssen die Balken mindestens 85 Centimeter über der Lehmdecke des Ofens liegen, auch unter denselben mehrere Luftzüge zur Ableitung der Hitze angebracht werden.
- 2) Die Widerlagsmauern des Ofens müssen mindestens 3 Stein, das Gewölbe selbst mindestens 1 Stein, und die Gurten und das Gewölbe über der Einfeuerung $1\frac{1}{2}$ Stein stark sein.
- 3) Das ganze Gewölbe muß bis zur oberen Gurt- höhe oberhalb hintermauert sein, und mindestens 15 Centimeter hoch mit Lehm und Sand vermischt belegt werden.
- 4) Zur mehreren Sicherheit des Ofens müssen drei bis vier starke eiserne Anker, mit langen eisernen Splinten versehen, durch die Breite desselben gehen.
- 5) Die Wangen des Rauchfangmantels des Schornsteines ruhen auf dem Gurtbogen und sind wie

der Schornstein 1 Stein stark zu machen.

- 6) Besonders bei niedrigen Schornsteinen müssen oberhalb 2 eiserne Schieber angebracht werden, durch welche der Schornstein nöthigenfalls geschlossen werden kann.
- 7) Bei Töpferöfen innerhalb der Städte sind die Schornsteine von Grund und Boden an gerechnet mindestens 8 Meter hoch, nach Ermessen der Ortsbehörde aber bis zu 14 Meter hoch, zu erbauen, und dürfen selbige weder an den Straßen, noch in irgend eng bebauten Gegenden errichtet werden.

§. 12.

Rauch-
kammern.

Bei Rauchkammern müssen die Thüren im Schornstein, durch welche der Rauch in die Kammer geführt wird, sowie auch die im Schornstein anzulegenden Schieber von Eisen sein, und ist der Fußboden mit einer Lehmdecke oder mit Steinen zu belegen.

*) §. 13.

Werkstätte der
Tischler und
Stuhlmacher.

In Werkstätten der Tischler und Stuhlmacher dürfen keine eisernen Defen, auch in denselben keine freiliegenden Rauchröhre vorhanden sein. Rachel- oder andere dergleichen Defen müssen so eingerichtet sein, daß sie nur von außen geheizt werden können, oder sie müssen in angemessener Entfernung mit einer massiven Umfassungsmauer umgeben sein, welche mindestens 10 Centimeter höher sein muß, als der Heerd des Ofens.

Entgegenstehende Anlagen sind bis zum 1. Juli 1873 zu beseitigen.

*) Abgeändert cf. Anhang sub Nr. 1.

Das Leimkochen in den Werkstätten über freiem Feuer oder Kohlen ist durchaus verboten. In Werkstätten darf Leim nur in einem Gefäße mit heißem Wasser, welches von außen geheizt wird, gekocht werden.

§. 14.

Schwefelkammern zum Schwefeln von Flechtweiden oder von Strohgeflechten dürfen nur in Räumen angelegt werden, welche von massiven oder mit $\frac{1}{2}$ Stein verblendeten Wänden umgeben und in gewölbten und mit gepflasterten oder mit einer Lehmdecke angeschlagenen Fußböden versehenen Räumen angelegt sind. Auch die Zugangsthüren müssen von Eisen oder auf der inneren Seite mit Blech beschlagen sein.

Schwefel-
kammern.

Für geringere Betriebe dürfen mit ausdrücklich einzuholender polizeilicher Erlaubniß kleine Apparate, welche mindestens 1 Meter von der Decke entfernt bleiben müssen, in solchen Räumen aufgestellt werden, welche gerohrte und geputzte Decken und keinen hölzernen Fußboden haben.

Geringerer
Betrieb.

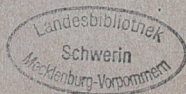
§. 15.

Bei Neubauten der Scheunen gelten gleichfalls die Bestimmungen in §§. 1 und 2.

Scheunen.

Im Uebrigen besteht für die bauliche Einrichtung der Scheunen die Mecklenburg-Schwerinsche Verordnung vom 24. August 1827, aus welcher hier angeführt wird:

1) Die Scheunen sind nicht in langen zusammenhängenden Reihen zu erbauen, sondern die Reihen in Theile zu trennen.



2) Die einzelnen Theile dürfen eine Länge von 70 Meter nicht überschreiten und müssen einen Zwischenraum von mindestens 17 Meter nach jeder Richtung haben

3) Ausgezäunte Wände sind unzulässig und müssen selbige gefleht oder ausgemauert sein.

4) Zwischen den Scheunenreihen sind, wenn es irgend die Breite des Raumes und sonstige Verhältnisse gestatten, Baum-Alleen anzulegen.

*) §. 16.

Magazine und Niederlagen für Pulver, Schießbaumwolle, Phosphor und sonst leicht explodirende Fabrikate dürfen in Städten und Vorstädten nicht angelegt werden und sind Vorräthe von solchen Substanzen nur bis zu einem Pfund im Kaufmannsladen und bis zu zwölf Pfunden auf dem höchsten Boden aufzubewahren.

Schornsteine, welche durch Gefässe zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von 30 Centimeter mit einem durchsichtigen Latten- oder ähnlichem Verschlage durch die ganze Höhe des Gefasses dergestalt zu umgeben, daß der Zwischenraum unzugänglich bleibt.

Miethen. Kornmiethen, sowie Miethen aus Heu, Stroh oder ähnlichem Material sind auf den Höfen und in der Nähe von Gebäuden nicht aufzurichten.

§. 17.

Lagerung von Petroleum u. flüchtigen Oelen. Gereinigtes Petroleum (Erdöl), Ligroin, Hydrocarbür, Photogen, Paraffinöl, Kienöl, Terpentinöl und ähnliche flüchtige Oele dürfen in Verkaufsläden und

*) Abgeändert cf. Anhang sub Nr. 4.

in Privathäusern nur bis zu 50 Pfund incl. und zwar nur in Blechflaschen von höchstens 25 Pfund Inhalt aufbewahrt werden. Bis zu 5 Pfund incl. ist die Aufbewahrung auch in Glasflaschen erlaubt.

2) Mengen bis zu 600 Pfund incl. dürfen in den mit den Verkaufslökalen in Verbindung stehenden Kellern oder in zu ebener Erde belegenen Lagerräumen von massiven oder mit $\frac{1}{2}$ Stein vorgeblendeten Umfangsmauern gelagert werden, welche gut ventiliert und nicht geheizt werden können, keine Abflüsse nach außen haben, und welche so tief gegen das umgebende Erdreich belegen sind, daß das etwa aus den Behältern ausgeflossene Del nicht abfließen kann.

Der Fußboden des zur Aufbewahrung der Dele dienenden Theiles des Lagerraumes muß mit einer mindestens 8 Centimeter hohen Sandschicht bedeckt sein, welcher mit einer aus feuerfestem Materiale hergestellten Umfassung zu umschließen ist und eine solche Ausdehnung haben muß, daß zwischen den Lagerfässern und der Umfassung ein mindestens $\frac{1}{2}$ Meter breiter Zwischenraum verbleibt.

3) Zur Lagerung größerer Mengen bis zu 25 Centner incl. dürfen nur abgeschlossene Keller oder Lagerräume benutzt werden, welche außer den vorstehend sub 2. Absatz 1. angeführten nachfolgende Bedingungen enthalten:

- a. Die Keller resp. Lagerräume müssen feuersicher hergestellt und mit Stein überwölbt sein. Die Anwendung von Eisenconstruktionen und Holzverbindungen, eisernen oder hölzernen Säulen oder Trägern ist ausgeschlossen.

- b. In denselben muß sich eine dem Cubikinhalte des dort lagernden Deles entsprechende Senkgrube befinden, nach welcher der Fußboden von allen Seiten Gefälle hat.
- c. Thüröffnungen dürfen in keiner geringeren Höhe als 16 Centimeter über dem Fußboden angelegt werden. Die Thüren müssen aus Eisen oder mit starkem Blech überkleidet sein.
- d. Die Fensteröffnungen müssen von außen verschließbare eiserne oder mit Blech verkleidete Läden besitzen.
- e. Die Durchführung von Gasröhren durch die Räume ist unstatthaft.
- f. Eine künstliche Beleuchtung darf nur mittels von außen angebrachter durch Umhüllung genügend geschützter Flammen, oder durch eine Davy'sche Sicherheitslampe bewirkt werden. Das Betreten der Räume mit anderem Lichte ist unzulässig.

4) Im Uebrigen und soweit im Vorstehenden keine Abänderung enthalten ist, normiren die Bestimmungen der Verordnung vom 7. Februar 1865.

§. 18.

Obrigkeitsliche
Genehmigung.

Sämmtliche besonders feuergefährliche Einrichtungen und Anlagen, namentlich die in §. 8, 10, 11 und 14 hervorgehobenen, dürfen ohne zuvorige Genehmigung der Ortsobrigkeit nicht zur Ausführung gebracht werden.

§. 19.

Größe der
Mauersteine.

Wo in diesem Reglement auf Steinstärke

verwiesen wird, müssen die Steine ein Längenmaaß von mindestens 24 Centimeter haben.

§. 20.

Soweit nicht in diesem Reglement das Gegen-
theil vorgeschrieben ist, genügt es bei den vor Publi-
cation desselben gemachten Anlagen, wenn sie entweder
den zur Zeit der Anlage geltenden Bestimmungen der
städtischen Brandstatuten oder diesem Reglement ent-
sprechen.

Bisher
gemachte
Anlagen.

§. 21.

Jede Contravention gegen dies Reglement ist
gegen den Eigenthümer, Maurer und Zimmermann,
wie auch gegen sonstige Contravenienten nach den
allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und, wenn solche
nicht vorhanden sind, mit einer Strafe bis 50 Thaler,
eventualiter entsprechender Haft zu beahnden, und bleibt
überdies der Eigenthümer verbunden, bei Vermeidung
von Zwangsmaßregeln die betreffende Anlage und
Einrichtung diesem Reglement entsprechend herzustellen.

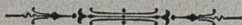
Strafbestim-
mungen für
Contraventi-
onen.



Inhalts-Angabe.

- §. 1. Wände und Giebel der Gebäude. Wandbekleidungen, Aulen, Dachlufen.
- §. 2. Bedachungen.
- §. 3. Thüren zu den Ställen. Zäune und Hafelwerke. Blech oder Metall vor den Feuerungen. Eiserne Defen. Dachrinnen.
- §. 4. Schornsteine.
- §. 5. Steigbare Schornsteine.
- §. 6. Enge Schornsteine. Schleifen derselben. Entfernung der nachbarlichen Grundstücke und des Holzwerkes. Reinigungsöffnungen. Anlegung und Ausbrennen.
- §. 7. Rauchrohre. Ausmündung.
- §. 8. Besonders feuergefährliche Anlagen.
- §. 9. Brauereien. Apotheken.
- §. 10. Cichoriendarren. Malzdarren.
- §. 11. Töpferöfen.
- §. 12. Rauchkammern.
- §. 13. Werkstätten der Tischler und Stuhlmacher.
- §. 14. Schwefelkammern. Geringerer Betrieb.

- §. 15. Scheunen.
- §. 16. Magazine und Niederlagen für Pulver, Schießbaumwolle, Phosphor 2c. Vorräthe. Miethen.
- §. 17. Lagerung von Petroleum und flüchtigen Oelen.
- §. 18. Obrigkeitliche Genehmigung.
- §. 19. Größe der Mauersteine.
- §. 20. Bisher gemachte Anlagen.
- §. 21. Strafbestimmungen für Contraventionen.



Anhang

enthaltend

die zum Bau-Reglement
inzwischen — bis zum 1. October 1882 —
ergangenen abändernden
Bestimmungen.

1. Ad §. 1. alin. 2. Bekanntmachung vom
23. Juni 1875 — Reg. Blatt Nr. 15 — resp.
vom 22. Juni 1875 — Off. Anz. Nr. 27 —

Das unterzeichnete Ministerium bringt hiermit zur
allgemeinen Kenntniß, daß nachstehende Abände-
rungen des unterm 1. August 1872 landesherrlich
bestätigten neuen Reglements für die baulichen
Einrichtungen in den Städten und Vorstädten
— Reg. Blatt 1872 Nr. 45 — :

I. Der §. 1 im zweiten Absätze:

Bei Aufführung eines Gebäudes ist die Ausgangs
rechts gelegene Seitenwand beziehungsweise bis
in die Spitze des Giebels massiv — nicht aus
Luftziegeln — mindestens 24 Centimeter stark
herzustellen. Dies gilt auch von der nach derselben
Seite gelegenen Wand der Hintergebäude und
Ställe, wenn dieselbe nicht mindestens 4 Meter
von dem Nachbargrundstücke entfernt ist.

II. Der §. 13.

In Werkstätten der Tischler und Stuhlmacher müssen die massiv gemauerten Ramine von drei Seiten mit einer mindestens 24 Centimeter starken Mauersteinwange und an der vierten Vorderseite mit einer festhängenden eisernen oder einer auf der Binnenseite mit Eisenblech beschlagenen Thür versehen sein. Der Herd des Ramins muß an der vorderen Seite mit einem dicht verschließenden, wenigstens 6 Centimeter hoch vorstehenden eisernen Rande zur Schutzwehr und zum dichten Thürverschluß versehen sein. Befindet sich vor dem Ramin ein hölzerner Fußboden, so ist derselbe vorne 80 Centimeter breit und nach beiden Seiten um 80 Centimeter weiter, als die Raminöffnung ausreicht, mit starkem Eisenblech zu benageln oder mit Steinen oder Cement zu belegen.

Eiserne Defen dürfen nur auf Eisenblech, Stein- oder Cement-Unterlagen, welche vor der Feuerung 50 Centimeter und an den Seiten 20 Centimeter über den Ofen hinaustreten, gestellt werden, und der massive Untersatz oder der eiserne Fuß des Ofens muß eine solche Höhe haben, daß die Feuerung wenigstens 25 Centimeter hoch von der Unterlage entfernt bleibt. Außerdem muß ein eiserner Kasten von angemessener Länge und Breite vor dem Ofen aufgestellt werden.

Die Werkstätten sind an jedem Abend vor dem Verlassen von Hobelspähnen zu reinigen, die Feuerungen sind auszulöschen und die Ramine

und Ofenthüren fest zu schließen.

Entgegenstehende Einrichtungen sind spätestens bis zum 1. Januar 1876 nach Maaßgabe dieser Vorschriften umzuändern.

auf Antrag der Magistrate der Vorderstädte unterm heutigen Datum landesherrlich genehmigt und bestätigt sind.

Schwerin, am 23. Junius 1875.

Großherzogl. Mecklenb. Ministerium des Innern.
Weßell.

2. Ad §. 2. Nr. 1 alin. 2. Bekanntmachung vom 20. April 1876 — Reg. Blatt Nr. 12 — resp. vom 2. Mai 1876 — Off. Anz. Nr. 11.

Auf Antrag der Magistrate der Vorderstädte ist eine Abänderung des unterm 1. August 1872 landesherrlich bestätigten neuen Reglements für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten — Reg. Blatt 1872 Nr. 45 — dahingehend,

daß die Vorschrift des §. 2 Absatz 2 dieses Reglements, nach welcher die Steigung eines Pappdaches nicht mehr als 17 Centimeter auf 1 Meter horizontal betragen darf, aufgehoben sein soll.

unter dem heutigen Datum landesherrlich genehmigt und bestätigt.

Schwerin, am 20. April 1876.

Großherzogl. Mecklenb. Ministerium des Innern.
Weßell.

3. Ad §. 13. *cfz.* Anhang sub 1.

4. Ad §. 16. *cfz.* Verordnung betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen vom 15. März 1880 — Nr. 10 des Reg. Bl. 1880 — resp. vom 16. Juli 1880 Nr. 23 des Off. Anz. 1880.

Dieselbe enthält sub III folgende Bestimmungen über die Lagerung explosiver Stoffe:

§. 27.

Wer mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen Handel treibt, darf

1. im Kaufladen nicht mehr als 1 Kilogramm,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm vorrätig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter 2. zeitweilig bis auf 10 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit feinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgesonderten Raume, der beständig unter Verschuß zu halten ist, und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen. Die Behältnisse müssen den Bestimmungen in §. 4. Absatz 1 und 2 entsprechen und bedeckt sein. *)

§. 28.

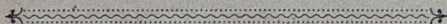
Personen, welche nicht unter die Bestimmung des §. 27 fallen, bedürfen behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der polizeilichen Erlaubniß.

§. 29.

Größere als die im §. 27. bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde und, soweit es sich um militairische Magazine handelt, die Polizeibehörde in Gemeinschaft mit der Militairbehörde sich überzeugt hat.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesem Lokale in den Händen der Behörde bleiben.

Auf Kriegspulvermagazine in Festungen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.



*) §. 4. Absatz 1 und 2.

Explosive Stoffe sind in hölzernen Kisten oder Tonnen, deren Fugen so eng gedichtet sind daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken.

Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschloffen solche von Eisen) verpackt werden.



— 25 —

fest zu schließen.

ende Einrichtungen sind spätestens
uar 1876 uach Maafgabe dieser
uändern.

gistrate der Vorderstädte unterm
ndesherrlich genehmigt und be-

23. Junius 1875.

nb. Ministerium des Innern.
Bezeßell.

alin. 2. Bekanntmachung
6 — Reg. Blatt Nr. 12 —

1876 — Off. Anz. Nr. 11.

Magistrate der Vorderstädte ist
3 unterm 1. August 1872 landes-
neuen Reglements für die bau-
in den Städten und Vorstädten
72 Nr. 45 — dahingehend,

ft des §. 2 Absatz 2 dieses Reg-
elcher die Steigung eines Papp-
als 17 Centimeter auf 1 Meter
gen darf, aufgehoben sein soll.

Datum landesherrlich genehmigt

20. April 1876.

nb. Ministerium des Innern.
Bezeßell.

inch
cmG10
G9
G8
G7
G6
G5
G4
G3
G2
G1